Zusatzbaustein Camperinhaltsschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie diesen mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und -umfang

1.1 Was ist versichert?

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.1.1 Absatz 1 Ihrer AKB sind Gegenstände und Inventar in Ihrem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim in nachfolgendem Umfang mitversichert.

Bitte beachten Sie:

Diese Gegenstände müssen unter Verschluss verwahrt sein. Eine Verwahrung beispielsweise im Vorzelt genügt nicht, selbst wenn dieses durch einen Reißverschluss verschlossen ist.

1.1.1 Im Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte Gegenstände und Inventar bis zum Gesamtneuwert von 10.000 EUR

Soweit in 1.1.2 und 1.1.3 dieses Zusatzbausteins nichts anderes geregelt ist, sind folgende Gegenstände und Inventar bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR (brutto) versichert:
Gegenstände, die üblicherweise in einem Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim verwahrt werden. Dazu gehören bewegliches Inventar und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Beispiele: Kleidung, Campingtisch und -stühle, Grill, Kühlschrank, nachträglich eingefügter Herd/Kochfeld, Haushaltszubehör und Haushaltsgeräte

1.1.2 Im Wohnmobil, Wohnwagen oder Mobilheim unter Verschluss verwahrte elektronische Geräte bis zum Gesamtneuwert von 3.000 EUR

Bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000 EUR (brutto) versichert sind:

- Unterhaltungselektronik (beispielsweise Radio, CD- und mp3-Player, sonstige Audiosysteme, Fernsehgeräte und Video-, Festplatten-, DVD- oder Blue-ray Recorder bzw. Player)
- Foto- und Filmapparate inkl. Zubehör (beispielsweise Digitalkamera, Videokamera, Wechselobjektive, Akku)
- Computer aller Art und Zubehör (beispielsweise Notebook, Tablet, Drucker, Scanner, Modem)

1.1.3 Außerhalb des Wohnmobils, Wohnwagens oder Mobilheims verwahrte Gegenstände bis zum Gesamtneuwert von 1.000 EUR

Bis zu einem Gesamtneuwert von 1.000 EUR (brutto) versichert sind:

- Campingmöbel
- Reiseküche
- Kühlboxen
- Vorrats-/ Multifunktionsschränke
- Stromerzeuger und Grill

Bitte beachten Sie:

Diese Gegenstände müssen in einem Anbau, Zelt, Vorzelt oder massiven Nebengebäude bis 10 Quadratmeter verwahrt werden. Dieses muss allseitig geschlossen sein (beispielsweise durch Reißverschluss bzw. Knöpfe oder Türe). Eine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss ist nicht erforderlich.

1.1.4 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Bis zu den genannten Wertgrenzen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

1.1.5 Nicht versicherte Gegenstände

Kein Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Gegenstände:

- Lebens- oder Genussmittel

- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, beispielsweise Fahrräder, Motorroller, Schlauchboote, Surfbretter sowie Außenbordmotore jeweils inkl. Zubehör
- Sportgeräte jeglicher Art oder Sportspezialkleidung (beispielsweise Tauchausrüstung, Taucheranzug)
- CDs, DVDs und Blue-rays
- Gegenstände, die ausschließlich zur Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit genutzt werden
- Mobiltelefone bzw. Smartphones, mobile Navigationsgeräte

1.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust der in 1.1 dieses Zusatzbausteins aufgeführten Gegenstände aufgrund eines versicherten Ereignisses in der Kaskoversicherung. Voraussetzung ist, dass für das versicherte Fahrzeug eine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung nach A.2.1.2 bzw. A.2.1.3 Ihrer AKB besteht.

Ergänzend zu A.2.1.2 Ihrer AKB sind folgende Ereignisse in der Teilkasko mitversichert:

Ereignis	Was ist das genau?
Rückstau von Wasser	Ein Rückstau liegt vor, wenn Wasser • durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder • durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren des Wohnmobils oder Wohnwagens, oder damit verbundenen Einrichtungen in dieses eindringt.
Leitungswasser	Versichert sind Schäden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist. **Bitte beachten Sie:** Nicht versichert sind Schäden verursacht durch: • Plansch- oder Reinigungswasser, • fehlerhafte Anschlüsse, • nicht ausreichendes Absperren oder • Entleeren oder Entleerthalten wasserführender Anlagen in nicht benutzten Wohnwagen oder Wohnmobilen.
Mut- oder böswillige Handlung	Die mut- und böswillige Handlung ist auch in der Teilkaskoversicherung mitversichert. Voraussetzung ist, dass Sie den Zusatzbaustein Dauercamper abgeschlossen haben.

1.3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

1.3.1 Leistung bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust

Bei einer Beschädigung zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Neuwerts. Ist der versicherte Gegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich, ersetzen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Im Schadenfall ist der Anschaffungspreis über das Einreichen der Originalrechnung nachzuweisen.

1.3.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie die versicherten Gegenstände im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen. Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) der beschädigten Gegenstände oder der beschädigten Teile zu kürzen.

1.3.3 Wertgrenze und Höchstentschädigung

Obergrenze ist jeweils die in Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 dieses Zusatzbausteins aufgeführte Wertgrenze.
Die Höchstentschädigung insgesamt ist je Schadenereignis auf einen Betrag von 10.000 EUR (brutto) beschränkt.

1.3.4 Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Es gilt die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.1.6.7 Ihrer AKB. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Wurde die Selbstbeteiligung bereits zum gleichen Schadenereignis abgezogen (beispielsweise beim Fahrzeugschaden), erfolgt kein weiterer Abzug.

Der Schadenfreiheitsrabatt Ihrer Kaskoversicherung bleibt unberührt, wenn:

- Sie ausschließlich die Leistungen dieses Zusatzbausteins in Anspruch nehmen und
- kein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt.

2. Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

Es gelten die Obliegenheiten nach B.2 sowie deren Rechtsfolgen nach B.3 Ihrer AKB. Zusätzlich müssen Sie uns unverzüglich nach Schadeneintritt ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorlegen. Die Originalrechnungen der versicherten Gegenstände dienen uns als Nachweis. Abweichend von B.2.2.3 Ihrer AKB ist jeder Entwendungsschaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, wie hoch der Schaden ist.